Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LII. Jahrgang Nr. 7 **Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.2025**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Bestellung von Betriebsangehörigen zur Vertretung für die Feuerstättenschau und dabei anfallenden Tätigkeiten	277
	Bekanntmachung einer Genehmigung; (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & co. KG; Windpark Müden (Aller))	277
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	Jahresabschluss 2022	280
	Bebauungsplan „Im Winkelfeld – 1. Änderung“	280
GEMEINDE SASSENBURG	**- - -**	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
	Jahresabschlüsse 2020 und 2021	281
Gemeinde Weyhausen	Bebauungsplan „Klanze-Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	281
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2025	283
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen (Plakatierungssatzung)	285
	Satzung zur Regelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum	289
	Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel	291

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Ruf 05371 82-0

Gemeinde Hankensbüttel	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „IKEGO – Kartoffelllagerstätte an der K 122“	297
	Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel, des Flächennutzungsplanes	298
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2025	299
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Müden (Aller)	Hauptsatzung	300
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	Jahresabschluss 2023	304
Gemeinde Didderse	Jahresabschluss 2023	304
Gemeinde Rötgesbüttel	Jahresabschluss 2023	305
Gemeinde Meine	Satzung über Kindertageseinrichtungen	305
	4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen	309
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben mit Anlage	310
	4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	311
Gemeinde Groß Oesingen	Jahresabschluss 2023	312
Gemeinde Wagenhoff	Jahresabschluss 2023	312

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung nach § 11b Abs. 3 SchfHwG

Bestellung von Betriebsangehörigen zur Vertretung für die Feuerstättenschau und dabei anfallenden Tätigkeiten

Nach § 11b Abs. 3 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger- Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert, wurden folgende Personen als Vertreterin oder Vertreter bestellt:

Name	für den Bezirk/Bezirksinhaber	mit Wirkung von
Herr Torben Timm	**GF-10206 / BSF Ohls**	**01.06.2025**
Herr Ralf Köther	**GF-10211 / BSF Stein**	**01.07.2025**
Herrn Tim Niemann	**GF-10204 / BSF Spahr**	**01.07.2025**
Herr Jan Kolle	**GF-10216 / BSF Kolle**	**15.07.2025**
Herr René Kassel	**GF-10215 / BSF Pernau**	**01.08.2025**

Gifhorn, den 01. Juli 2025

Der Landrat
In Vertretung

Dominik Meyer zu Schlochtern

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG; Windpark Müden (Aller))

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.3/74.01-01.31 –

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen, auf Genehmigung der angezeigten Änderung der Schallimmissionswerte des Windparks Müden (Aller) öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 01.08.2025 bis zum 14.08.2025

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt – Kreishaus III, Zimmer 3.12
Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Meinersen
Rathaus Meinersen - Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 2.4
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05372 89618

Diese Bekanntmachung und der zugehörige Genehmigungsbescheid sind auch auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter *https://www.landkreis-gifhorn.de* einzusehen und abzurufen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter *Immissionsschutz@landkreis-gifhorn.de* angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen, auf diesbezüglichen Antrag vom 06.02.2025, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Datum 19.02.2025 zugegangen ist, gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Müden (Aller)

<u>Standort WEA 01</u>

Gemarkung: Müden Flur: 29 Flurstücke: 24; 25 und 29

<u>Standort WEA 02</u>

Gemarkung: Müden Flur: 29 Flurstücke: 7/1 und 7/2

<u>Standort WEA 03</u>

Gemarkung: Müden Flur: 29 Flurstück: 2

<u>Standort WEA 04</u>

Gemarkung: Müden Flur: 30 Flurstück: 1/3

<u>Standort WEA 05</u>

Gemarkung: Müden Flur: 29 Flurstücke: 13 und 14

Standort WEA 06

Gemarkung: Müden	Flur: 30	Flurstücke: 11; 10 und 7

Standort WEA 07

Gemarkung: Müden	Flur: 30	Flurstücke: 15; 17 und 18
Gemarkung: Müden	Flur: 34	Flurstück: 3

Standort WEA 08

Gemarkung: Müden	Flur: 30	Flurstücke: 7; 6; 8 und 9
Gemarkung: Müden	Flur: 31	Flurstücke: 19; 17 und 16
Gemarkung: Müden	Flur: 34	Flurstücke: 16 und 15

Standort WEA 09

Gemarkung: Müden	Flur: 31	Flurstück: 15
Gemarkung: Müden	Flur: 34	Flurstücke: 16 und 15

Standort WEA 10

Gemarkung: Müden	Flur: 34	Flurstücke: 13; 12/4; 12/3; 10; 8 und 9

Standort WEA 11

Gemarkung: Müden	Flur: 34	Flurstück: 27

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die gegenüber der Genehmigungsbehörde angezeigten, inzwischen aktualisierten Emissionsdaten des mit Bescheid vom 25.06.2024 genehmigten Anlagetyps Vestas V150–6,0 MW.

3.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

4.

Die mit Ursprungsbescheid vom 25.06.2024; Aktenzeichen 9.3/74.01-01.31 - Genehmigung zu der Errichtung und Betrieb des Windparks Müden (Aller); festgesetzten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, sofern diese nicht durch nachfolgend aufgeführte Bestimmungen abgeändert werden.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen

Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist **(14.08.2025)** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gifhorn, 17.07.2025

Landkreis Gifhorn

Dominik Meyer zu Schlochtern
Erster Kreisrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 01.08.2025 bis einschließlich 11.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittingen, 23.07.2025

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Im Winkelfeld – 1. Änderung" für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 den Bebauungsplan „Im Winkelfeld – 1. Änderung" als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.[1]

Die Planunterlagen mit seiner Begründung und dem Umweltbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt Wittingen zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

[1] abgedruckt auf Seite 313 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, 09.07.2025

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 und 2021 der Samtgemeinde Boldecker Land

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NkomVG vom 01.08.2025 bis 11.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weyhausen, 07.07.2025

Rymas
Samtgemeindebürgermeister

Bebauungsplan „Klanze-Nord" mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) –

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat am 26.06.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Klanze-Nord" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.[2]

[2] abgedruckt auf Seite 314 dieses Amtsblattes

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Weyhausen, Vor dem Dorfe 6 in 38554 Weyhausen zur Einsichtnahme aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Weyhausen

Weyhausen, den 08.07.2025

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 01.07.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.936.700,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.907.200,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.744.900,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.593.900,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.703.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	42.900,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.844.900,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.340.300,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 624.100 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	280 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 6

Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 01.07.2025

Flecken Brome

Hilmer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2025 bis einschl. 11.08.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Flecken Brome, den 15.07.2025

Hilmer
Bürgermeister

Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen im Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 24.06.2025 (Plakatierungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 29. Juni 2022 sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. September 2022 hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Plakatierung
§ 3 - Werbung anderer Art
§ 4 - Ausnahmen
§ 5 - Erlaubnisantrag
§ 6 - Erlaubnis
§ 7 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern
§ 8 - Beschränkungen für Werbung anderer Art
§ 9 - Pflichten des Erlaubnisnehmers
§ 10 - Gebühren
§ 11 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren
§ 12 - Ordnungswidrigkeiten
§ 13 - Schlussbestimmungen
§ 14 – Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel, für alle Gemeindestraßen einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentlicher Verkehrsraum). Sie regelt das Verfahren für Plakatierung bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen und Werbung anderer Art im öffentlichen Verkehrsraum.
(2) Zu dem öffentlichen Verkehrsraum im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gehören genannte Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über den Straßenkörper sowie das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und -Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen
(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt

§ 2
allgemeine Plakatierung

(1) Plakatierung im Sinne des § 1 ist das Anbringen bzw. Aufstellen insbesondere von Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von weniger als 1 m² sowie ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und dergleichen im öffentlichen Verkehrsraum, womit auf eine Veranstaltung hingewiesen werden soll.
(2) Werbeträger, ausgenommen zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger, ab einer Größe von 1 m² gelten als Großflächenplakatschilder.
(3) Eine Plakatierung bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde Hankensbüttel – Ordnungsbehörde- (Plakatierungserlaubnis).
(4) Plakatierung zum Zwecke der Produktinformation ist unzulässig, ausgenommen sind Werbeträger am Ort der Leistung. Andere Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3
Werbung anderer Art

(1) Werbung anderer Art im Sinne des § 1 ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials im öffentlichen Verkehrsraum, wenn dieses einem wirtschaftlichen Interesse dient.
(2) Werbung anderer Art bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde Hankensbüttel –Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Werbung anderer Art).

§ 4
Ausnahmen

(1) Bauaufsichtsrechtliche Werbeanlagen sind von dieser Satzung ausgenommen. Sie bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.

§ 5
Erlaubnisantrag

(1) Werbung im Sinne dieser Satzung ist erlaubnispflichtig.

(2) Eine Erlaubnis für
1. eine Plakatierung nach § 2 ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
2. Werbung anderer Art nach § 3 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Werbemaßnahme schriftlich bei der Samtgemeinde Hankensbüttel –Ordnungsbehörde- zu beantragen. Der Antrag soll Anlass, Art und Umfang der Werbung nennen.

(3) Der Antragsteller hat der Samtgemeinde Hankensbüttel –Ordnungsbehörde- eine ladungsfähige Adresse mitzuteilen.

(4) Für mehrtägige Veranstaltungen genügt ein Antrag, sofern die Gesamtdauer der Werbung einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet.

(5) Baurechtliche Vorschriften bleiben von der Erlaubnis unberührt.

§ 6
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter zusätzlichen als den unter §§ 5, 7, 8, 9 genannten Bedingungen, Auflagen und Pflichten erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 7
Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern

(1) Pro Erlaubnis für Werbung nach § 2 dürfen maximal 50 Werbeträger angebracht werden, unabhängig von der Anzahl der auf dem Werbeträger beworbenen Veranstaltungen.

(2) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht bzw. aufgestellt werden.
1. Werbeträger, die ein Fassungsvolumen für mehrere Plakate besitzen, gelten als ein Werbeträger. Das Übereinanderhängen/-stellen von Werbeträgern ist nicht gestattet.

(3) Werbeträger die auf dieselbe Veranstaltung oder Aktion/Aktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.

(4) Werbeträger dürfen bei einer Plakatierung gemäß § 2, frühestens zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung und längstens bis zu drei Werktagen danach, angebracht bzw. aufgestellt werden

(5) Es ist verboten, Werbeträger unmittelbar an Bäumen anzubringen.

(6) Werbeträger dürfen nicht angebracht werden an
1. Strom- und Ampelschaltkästen
2. Abfallbehältern und Sammelcontainern
3. sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen

(7) Werbeträger dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Leichtigkeit oder die Sicherheit der Verkehr gefährdet wird. Sie dürfen nicht auf Fahrbahnen angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen einen Abstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten. Stehen Werbeträger auf Gehwegen ist eine Gehwegrestbreite von 1,50 m, auf ausgewiesenen Geh- und Radwegen von 2,00 m, einzuhalten.

(8) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von
1. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen
2. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten.

(9) Die Samtgemeinde Hankensbüttel –Ordnungsbehörde- kann eine Erlaubnis aus Gründen der Verkehrssicherheit mit weiteren Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 8
Beschränkungen für Werbung anderer Art

(1) Werbung anderer Art darf nur in dem im Erlaubnisbescheid genannten Umfang durchgeführt werden.

(2) Werbung anderer Art darf nicht in dem Maße durchgeführt werden, dass andere dadurch belästigt werden.

§ 9
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne der §§ 2 und 3 hat für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte, schad- und restlose Entsorgung der Werbeträger zu sorgen. Er haftet für alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen der Werbung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne des § 3 hat die durch seine Werbung entstehende Verschmutzung gering zu halten bzw. zu beseitigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat seine Werbeträger ständig zu kontrollieren und zu warten. Heruntergerissene oder auf andere Art beschädigte Werbeträger sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.

(4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er stellt die Samtgemeinde Hankensbüttel von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 10
Gebühren

1) Eine Erlaubnis für eine Werbung nach §§ 2 und 3 ist gebührenpflichtig.
2) Es werden Gebühren in Höhe von 20,00 Euro für eine Plakatierungsgenehmigung fällig
3) Auf die Verwaltungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller nicht wirtschaftlich tätig ist und die Veranstaltung das Gemeinwohl der Samtgemeinde Hankensbüttel fördert.
4) Gebührenschuldner sind
    a. der Antragsteller,
    b. der Erlaubnisnehmer,
    c. wer die Werbung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 11
Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis Werbung im Sinne dieser Satzung zu betreiben.

(2) Entspricht die Werbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Samtgemeinde Hankensbüttel behördlich einschreiten und die Beendigung der Benutzung anordnen. Die Samtgemeinde Hankensbüttel hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten, ohne vorherige Anhörung im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigen zu lassen.

(3) Für eine Werbung, die ohne Erlaubnis durchgeführt wird, wird die Gebühr für die jeweilige Art der Werbung fällig. Davon unberührt bleibt, ob eine Erlaubnis nachträglich erteilt wird.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
    a. § 5 Werbung im Sinne dieser Satzung ohne Erlaubnis anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,

    b. der Beschränkungen nach § 7 anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
    c. den Beschränkungen nach § 8 Werbung anderer Art durchführt oder durchführen lässt, d. § 10 seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 13
Schlussbestimmungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, den 24.06.2025

Evers
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Regelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBI. Nr. 91) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds.GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.09.2022 (Nds. GVBI. S.420) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel am 24.06.2025 beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Art, Form und Dauer der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum der Gemeindestraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen sowie im öffentlichen Straßenraum der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

§ 2
Bereitstellung von Plakatträgern

Den an den anstehenden Wahlen teilnehmenden Parteien, Wahlvereinigungen und Einzelbewerberinnen und -bewerbern wird die generelle Erlaubnis erteilt, Wahlplakate nach schriftlichem Antrag gebührenfrei anzubringen. Diese Erlaubnis besteht laut Runderlass zwei Monate vor einer anstehenden Wahl. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlwerbung in Formaten bis B1 (0,7 m^2) auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Samtgemeindegebiet gern. § 1 nach vorheriger schriftlicher Anzeige anbringen und aufstellen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteigesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben unberührt.

§ 3
Auflagen

1. Eine Begrenzung der Anzahl der Plakattafel ist nicht vorgesehen.
2. Im Zugangsbereich der Wahllokale besteht eine befriedete Zone. Das Anbringen von Plakaten ist hier untersagt. Das im Wahlgebäude geltende Verbot von Wahlwerbung bezieht sich auch auf den Bereich unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude. Auch das Aufstellen von Wahlwerbung der Parteien ist hier nicht zulässig. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
3. Die Regelungen zur Unzulässigkeit der Wählerbeeinflussung gelten für die Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen entsprechend.
4. Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellter Organisationen beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben;

eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

5. Wahlsichtwerbung ist gebührenfrei.
6. Das Überhängen, Überkleben oder Verdecken vom bereits vorhandenen Wahlplakaten anderer Parteien, Wählergruppen oder Kandidaten ist unzulässig. Mehrere Plakate dürfen an einem Mast nur übereinander angebracht werden, wenn die Lesbarkeit sämtlicher Plakate gewährleistet ist und keine Beeinträchtigung erfolgt
7. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen unbedingt freigehalten werden. Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen dürfen weder verdeckt noch zur Anbringung benutzt werden.
8. Das Befestigen an Brücken, Bäumen, Leitungsmasten sowie an Buswartehäuschen, Stromkästen, Abfallbehältern ist nicht gestattet.
9. Die Werbeträger sind so zu befestigen, dass sie auch bei stärkerem Windeinfall hängen bleiben. Die Werbeträger müssen in der Höhe so angebracht werden, dass Fahrradfahrer oder Fußgänger nicht mit dem Kopf gegen die Plakattafeln stoßen können. Die Mindesthöhe von 2,50 m darf dabei nicht unterschritten werden.
10. Nach den straßenrechtlichen Vorschriften müssen Verunreinigungen der Straße, die durch die Sondernutzung hervorgerufen werden, unverzüglich beseitigt werden. Andernfalls müssen Verunreinigungen auf Kosten der Parteien beseitigt werden.
11. Bei der Benutzung von privaten Anlagen (z.B. Transformatoren, Einfriedungen, Mauern, etc.) für eine Plakatierung muss das Einverständnis des Grundstückeigentümers eingeholt werden.
12. Die Plakatierung an den Straßenlaternen ist in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hankensbüttel erlaubt.
13. Die Plakate sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von sieben Tagen nach der Wahl rückstandslos zu entfernen.

§ 4
Großflächenplakatschilder

1. Eine Erlaubnis zur Werbung mit Großflächenplakatschildern ist unter Angabe der Anzahl und des Standortes bei der Samtgemeinde Hankensbüttel — Ordnungsbehörde — schriftlich gesondert zu beantragen.
2. Eine Erlaubnis für Werbung auf Großflächenplakatschildern und die Anzahl der Werbeträger sind von den örtlichen Gegebenheiten abhängig
3. Das Großflächenplakatschild muss die Größe von 1 m^2 überschreiten.
4. Die Großflächenplakatschilder sind nach dem Werbezeitraum, spätestens binnen einer Woche zu entfernen.

Weitere Hinweise zu den Großflächenplakatschildern werden im Genehmigungsbescheid genannt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. a) § 2 Wahlwerbung ohne schriftliche Erlaubnis anbringt;

   b) § 3 (2) an Wahltagen oder während der Zeit der Abstimmungen in Briefwahllokalen oder am Eingang von Wahllokalen Wahlwerbung betreibt;

   c) § 3 Absatz (4) sämtliche Wahlwerbung nicht innerhalb einer Woche nach dem Wahltag entfernt.

   d) § 3 Absatz (8) Wahlwerbung anbringt, aufstellt oder gestaltet, und dabei die Sichtwinkel von Straßenkreuzungen beeinträchtigt, nicht Verwechslungen mit Verkehrsschildern ausschließt, durch Wahlwerbung, insbesondere Plakatreiter,

Fußgänger oder sonstigen Verkehr gefährdet oder Wahlwerbung an Verkehrszeichen oder Verkehrsleitsystemen anbringt.

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestim mungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, den 24.06.2025

Evers
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel
der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 4, 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. Geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Waldbades in Hankensbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

§ 2
Eintrittsgebühren

Die Gebühren betragen für die Benutzung des Waldbades1. Eintrittskarten	4,50 € 3,00 €
Erwachsene	3,50 €
Kinder ab drei Jahren, Jugendliche, Ermäßigte[1]	2,50 €
Sozial-Tarif[2] Erwachsene	2,50 €
Sozial-Tarif[2] Kinder, Jugendliche, Ermäßigte[1]	
Feierabendkarte (zwei Stunden vor Badschließung)	
2. Zwölfer-Karten	
Erwachsene	45,00 €
Kinder ab drei Jahren, Jugendliche, Ermäßigte[1]	30,00 €
Sozial-Tarif[2] Erwachsene	35,00 €
Sozial-Tarif[2] Kinder, Jugendliche, Ermäßigte[1]	25,00 €
Transponderkarte zum Einlass	5,00 € Pfand

3. Saisonkarten Gruppenkarte (bis zu zwei Erwachsene mit bis zu vier Kindern) Jedes weitere Kind (bis zu max. drei Kindern) Erwachsene Kinder ab drei Jahren, Jugendliche, Ermäßigte[1] Sozial-Tarif[2] Erwachsene Sozial-Tarif[2] Kinder, Jugendliche, Ermäßigte[1] Transponderkarte zum Einlass Frühschwimmer[3]	150,00 € 15,00 € 90,00 € 50,00 € 70,00 € 40,00 € einmalig 5,00 € Saisonkarte oder 12er-Karte oder Eintrittskarte
4. Schulen Schulen, die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel stehen, dürfen im Rahmen des Sportunterrichts das Waldbad besuchen.	Interne Verrechnung
5. Verwahrungsgebühr für Wertsachenspind Spind-Leihgabe nur für den aktuellen Badetag	1,00 oder 2,00 € Münze als Pfand
6. weitere Tarife Eintrittskarte für Bewohner des „Haus Niedersachsen“ (Fachzentrum für Suchtrehabilitation Oerrel)	2,00 €

Die Gebühren enthalten außerdem die Nutzungsgebühren für den Sanitärbereich (Dusche, WC, Fön).

Erläuterung zu den Eintrittskarten

(1) Ermäßigter Eintritt gilt für:

- Kinder und Jugendliche von drei bis unter 18 Jahren,
- Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen,
- Auszubildende und Studierende,
- Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung ab 50 %
- Freiwilligendienstleistende (FSJ und FÖJ)

(2) Sozial-Tarif gilt für Empfänger folgender Leistungen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II („Bürgergeld"),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld
- Kinderzuschlag von der Familienkasse

Im Falle von zwei zutreffenden Tarifen (z. B. Ermäßigt und Sozial-Tarif) findet der günstigere Tarif Anwendung.

(3) Frühschwimmen:

- Saison- und Zwölferkartenbesitzern sowie Personen mit einer zuvor online erworbenen Eintrittskarte ist das Frühschwimmen von montags bis freitags in der Zeit von 6:00-8:00 Uhr gestattet. Samstags, sonntags und an Feiertagen ist kein Frühschwimmen möglich.
- Saisonkarten wie auch 12er-Karten können nicht beim Frühschwimmen beim Schwimmmeister erworben werden. Diese sind ausschließlich an der Waldbad-Kasse zu den regulären Öffnungszeiten oder online zu erwerben.
- Die Saisonkarten, Zwölferkarten wie auch online erworbene Tages-Eintrittskarten sind beim Frühschwimmen ans Drehkreuz zu halten, um auf die Anlage zu kommen. Dem Schwimmmeister müssen die Karten nur zur stichprobenartigen Kontrolle nach Aufforderung vorgelegt werden.

(4) Freier Eintritt gilt für:

- Kinder unter drei Jahren,
- Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr,
- DLRG-Mitglieder zu ihren Trainingszeiten,
- Schulen und Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel während des Schulsports bzw. der Betreuungszeit (bei Kitas)
- jeweils eine Begleitperson von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis

(5) Gruppen-Saisonkarte gilt für:

- Bis zu zwei Erwachsene mit bis zu vier Kindern unter 18 Jahren. Ein Verwandtschaftsverhältnis muss nicht vorliegen. Jedes weitere unter 18-jährige Kind (bis zu max. drei Kindern) wird zusätzlich abgerechnet. Alleinerziehende mit Kindern können zwischen einer Gruppen-Saisonkarte oder den Einzeltarifen für Erwachsene und Kinder wählen. Eine Gruppenkarte ist nur mit mindestens einer erwachsenen Person in Verbindung mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren gültig.

§ 3
Saisonkarten

(1) Eine Vorbestellung ist nicht mehr notwendig. Der Verkauf von Saisonkarten beginnt jeweils ab Baderöffnung vor Ort im Waldbad und im Webshop. Bei Onlinebestellungen wird ein QR-Code zugesandt. Dieser ist fortan die Saisonkarte. Er kann mit mobilen Endgeräten genutzt und direkt am Drehkreuz gescannt oder zur Not ausgedruckt werden. Ein Tausch des QR-Codes in eine Transponderkarte ist nicht möglich.

Transponderkarten (Saisonkarten im Checkkartenformat aus Kunststoff) können ausschließlich vor Ort an der Waldbadkasse ab Baderöffnung erworben werden. Bereits erworbene Transponderkarten können in jeder Folgesaison wiederverwendet werden. Die Karte muss hierzu beim ersten Besuch und dem Erwerb einer neuen Saisonkarte an der Waldbadkasse vorgelegt werden.

(2) Das Ausfüllen von Anträgen ist nicht mehr notwendig, kann aber vom Kassenpersonal nach Aufforderung, speziell für Gruppenkarten, zur besseren Übersicht und Bearbeitung ggf. verlangt werden.

§ 4
Begleitpersonen

(1) Nur Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „B" in ihrem Schwerbehindertenausweis sind berechtigt, eine Begleitperson kostenfrei ins Waldbad mitzunehmen.

(2) Diese eine Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Die Begleitperson hat die Fürsorgepflicht für die schwerbehinderte Person und darf keine anderen Personen, wie z. B. die eigenen Kinder, beaufsichtigen. Andernfalls hat die Begleitperson den regulären Eintrittspreis zu zahlen.

§ 5
Verwahrgebühr für Wertsachenfach

(1) Es kann für 1,00 oder 2,00 € Pfand ein Wertsachenspind ausgeliehen werden. Hierzu ist ein 1€- oder 2€-Münzstück mitzuführen und direkt in den Spind zu einzustecken. Die Leihgabe gilt nur für einen Tag. Nach der Schwimmbadnutzung verbleibt der Schlüssel am Spind und die 1,00 € oder 2,00 € sind wieder zu entnehmen.

(2) Das Wertsachenfach ist leer und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Wertsachenfächer sind nur für die Unterbringung von Wertsachen und Kleidung des Badegastes am jeweiligen Badetag vorgesehen.

(3) Eine dauerhafte Nutzung eines Wertsachenfaches ist nicht möglich.

§ 6
Transponderkarten

(1) Bei im Waldbad erworbenen Saisonkarten oder Zwölferkarten muss eine Transponderkarte genutzt werden. Sie ermöglicht den Einlass ins Waldbad durch das Drehkreuz.

(2) Für die Saisonkartennutzung muss eine Transponderkarte käuflich erworben werden. Diese Transponderkarte verbleibt im Besitz der Käuferin/des Käufers und kann jährlich wiederkehrend genutzt und durch Kauf einer neuen Saisonkarte reaktiviert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Transponderkarte in einem unversehrten Zustand und an der Waldbadkasse beim Kauf der neuen Saisonkarte erneut vorgelegt wird.

(3) Für die Zwölferkartennutzung muss eine Transponderkarte für einen Pfandbetrag erworben werden. Die Transponderkarten sind nach Nutzung des zwölften Besuches an der Waldbadkasse abzugeben. Das Pfandgeld wird zurückerstattet.

§ 7
Gutscheine

(1) Gutscheine im Wert von 10,00-200,00 € können vor Ort im Waldbad wie auch online im Waldbad-Webshop unter www.sg-hankensbuettel.de/waldbad erworben werden. Der Erwerb online ist ganzjährig möglich, der Erwerb vor Ort nur in der laufenden Saison.

(2) Gutscheine, die im Waldbad erworben werden, werden auf einer Transponderkarte ausgehändigt. Für die Transponderkarte fallen keine weiteren Gebühren an. Transponderkarten-Gutscheine können ausschließlich vor Ort an der Waldbadkasse zur Zahlung genutzt werden.

(3) Der Wert auf dem Gutschein ist ausschließlich für Eintritte zu nutzen. Die Zahlung im Waldbad-Bistro ist mit einem Gutschein nicht möglich. Das Guthaben kann bis zum letzten Cent eingelöst und bei nicht zureichender Deckung auch als Anzahlung für teurere Eintritte genutzt werden.

(4) Gutscheine, die im Webshop des Waldbades erworben werden, sind PDF-Dateien mit einem QR-Code. Diese können ausgedruckt und verschenkt werden. Der QR-Code ist somit das Zahlungsmittel mit dem gewählten Guthaben. Dieser kann sowohl online als auch an der Waldbadkasse eingelöst werden.

§ 8
Entrichtung der Gebühren und Gültigkeit der Karten

(1) Die Benutzungsgebühren sind vor dem Betreten bzw. vor Nutzung der jeweiligen Anlage durch Lösen der Eintrittskarte an der Kasse gegen Bar- oder EC-Zahlung oder im Webshop gegen Paypal- oder Kreditkartenzahlung zu entrichten.

(2) Eintrittskarten und Einzelabschnitte der 12er-Karte berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Anlage.

Saisonkarten berechtigen während einer Saison zum beliebig häufigen und beliebig langen Besuch der Anlagen im Rahmen der Öffnungszeiten. Sie sind bei jedem Besuch am Drehkreuz einzuscannen.

(3) Die Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag, die Saisonkarten für die jeweilige Badesaison und die 12er-Karten für die aktuelle und folgende Badesaison.

(4) Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwillig Dienstleistende, Schwerbehinderte und Sozial-Tarif-Berechtigte, für die besondere Gebührensätze festgesetzt sind, haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Das gilt auch auf Verlangen hinsichtlich des Alters bei Kindern und Jugendlichen. Eintritte mit Berechtigung zur Nutzung des Sozial-Tarifes können nur vor Ort erworben werden, nicht online. Nachweise für die Berechtigung zur Nutzung des ermäßigten Tarifs sind dem Kassenpersonal unaufgefordert beim ersten Besuch des Bades vorzulegen, auch wenn online erworben.

(5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
Für verlorene oder nicht benutzte Karten werden keine Gebühren erstattet.
Bei verlorenen Saisonkarten muss eine schriftliche Verlustanzeige gestellt werden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu leisten und ggf. eine neue Transponderkarte für 5,00 € zu erwerben

(6) Die Karten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument gültig.

§ 9
Nachentrichtung von Gebühren, Benutzungsverbote

(1) Wer in der Anlage des Waldbades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte in Höhe der fünffachen Gebühr verpflichtet.

(2) Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Gebührenordnung des Waldbades Hankensbüttel aus dem Bad verwiesen, werden keine Gebühren erstattet. Wird für längere Zeit ein Benutzungsverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbotes kein Anspruch auf Rückgewähr der für die Saisonkarten/12er-Karten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.

(3) Saisonkarten, Eintrittskarten und 12er-Karten, die zur Erschleichung des Eintritts durch einen Nichtberechtigten benutzt werden, können ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr eingezogen werden. Der Samtgemeindebürgermeister kann sie nach Ablauf einer angemessenen Frist dem Berechtigten wieder aushändigen.
Der unberechtigte Benutzer dieser Karte hat den fünffachen Einzelpreis zu entrichten.

§ 10
Sonderregelungen

(1) Die Gebührenpflicht entfällt bei Benutzung des Waldbades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen und Kindergärten, die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel stehen. Diese Schulen und Kindergärten dürfen im Rahmen des Sportunterrichts bzw. der Betreuungszeit (bei Kitas) das Waldbad besuchen. Hierzu ist jährlich vor Saisonbeginn eine Einweisung vom Schwimmmeister nötig.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister bzw. die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen oder bei Benutzung durch Vereine die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

(3) Veranstaltungen, ggf. mit Übernachtungen, werden gesondert vertraglich festgehalten.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 23.03.2023 außer Kraft.

Hankensbüttel, 30.06.2025

(L. S.)

Evers
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „IKEGO – Kartoffellagerstätte an der K 122" in der Gemeinde Hankensbüttel gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat mit Beschluss vom 07.04.2025 den Bebauungsplan „IKEGO – Kartoffellagerstätte an der K 122" als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus nebenstehender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter *www.hankensbuettel.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/hankensbuettel* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hankensbüttel geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, den 21.07.2025

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel, des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 28.07.2025, Az.: 6121-02/50/50 die 50. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel, des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel genehmigt. Die Lage des Plangebiets ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2024

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel, des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 50. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel, des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB können im Rathaus der Samtgemeinde Hankenbüttel, Goethestraße 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die wirksame Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter *www.hankensbuettel.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 21.07.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Bauke

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G
der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 26.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.436.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.581.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.369.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.482.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.404.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.525.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

Sprakensehl, den 30.06.2025

Pfeffer
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.07.2025 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2025 bis einschl. 11.08.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 14.07.2025

Pfeffer
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Müden (Aller)“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

(3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Meinersen an.

(4) Sie hat ihren Sitz in Müden (Aller), Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde Müden (Aller) besteht aus den Ortsteilen Bokelberge, Brenneckenbrück, Dieckhorst, Ettenbüttel, Flettmar, Gerstenbüttel, Gilde, Hahnenhorn und Müden (Aller).

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde ist zweigeteilt und zeigt oben in blau einen halben steigenden silbernen Löwen, unten in gold acht rote Rauten (5:3).

(2) Die Farben sind: blau-gelb-blau.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Müden (Aller), Landkreis Gifhorn".

(4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist grundsätzlich ausschließlich mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Für gemeindeansässige Vereine und Institutionen wird die Genehmigung durch den Fachbereich 30 erteilt.

§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.

(2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

(3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.

(4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 4
Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5
Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete, ausgenommen der Vorsitzende der Vertretung können an

(öffentlichen) Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von dem Gemeindedirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung zugelassen wurde.

(2) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung in der Regel am 5. Tag vor der Sitzung anzuzeigen.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren die Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz-technik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden ab.

(6) Die Absätze 1 – 4 gelten für die Sitzungen des Hauptausschusses entsprechend.

§ 6
Vertreter des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie in den Fällen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch einen der zwei stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

(2) Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungs-leiter aus den anwesenden Beigeordneten.

§ 7
Einwohnerversammlungen

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungs-äußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister

unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

(3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 3 nicht entsprochen ist.

(5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Gemeindedirektor.

(2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse

www.sg-meinersen.de und im Bekanntmachungskasten der Gemeinde

Müden (Aller) an der Verwaltungsaußenstelle.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Müden (Aller) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.03.2012 und die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Müden (Aller) vom 18.09.2013 außer Kraft.

Müden, den 18.06.2025

Gemeinde Müden (Aller)

Hesse
Gemeindedirektor

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin für das Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs.4 NKomVG vom 01.08.2025 bis einschließlich 11.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meine, 25.07.2025

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Didderse

Der Rat der Gemeinde Didderse hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für das Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs.4 NKomVG vom 01.08.2025 bis einschließlich 11.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Didderse, 25.07.2025

Thomsen
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs.4 NKomVG vom 12.08.2025 bis 20.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 24.07.2025

Seth
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Meine über Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Einrichtung von Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Meine unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Ortsteilen Kindergärten und Krippen (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern.

Die Satzung bezieht sich auf das NKiTaG und SGB VIII.

§ 2
Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 3
Anspruch auf einen Betreuungsplatz

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen – sofern eine ausreichende Anzahl an freien Plätzen besteht - allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen.

(2) Einen Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Meine gemeldet sind.

(3) Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Meine haben, können aufgenommen werden, soweit keine offenen Anmeldungen auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen aus der Gemeinde Meine vorliegen.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern ist, dass die örtlich zuständige Kommune die Kostenübernahme gem. § 89 SGB VIII vor Betreuungsbeginn erklärt.

(5) Kinder, deren Hauptwohnsitz in eine andere Kommune verlegt wird, können bis zum Ende des Jahres bzw. des Kindergartenjahres weiter betreut werden, sofern eine Kostenübernahmeerklärung der dann zuständigen Kommune gem. § 89 SGB VIII vorgelegt wird.

§ 4
Anmeldung zu den Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kinder sind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung bei dem zur Verfügung stehenden Portal online anzumelden. Besteht keine Möglichkeit für eine Onlineanmeldung kann diese weiterhin in einer Kindertageseinrichtung erfolgen. Beim Wechsel von Krippe zum Kindergarten ist eine erneute Anmeldung verpflichtend vorzunehmen.

(2) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum geltend zu machen.
Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.
Erziehungsberechtigte werden spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Betreuungszeit über die (Nicht-)Annahme durch die Gemeinde informiert.

(3) Im Anmeldeverfahren besteht die Möglichkeit eine bestimmte Kindertageseinrichtung und Alternativen anzugeben, jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung. Kann ein Kind in der gewünschten Kindertageseinrichtung keinen Platz bekommen, so wird mit Zustimmung der Eltern ein Platz in einer Einrichtung angeboten, in der ein freier Platz zur Verfügung steht.

(4) Die Vergabe der Plätze erfolgt – soweit mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze vorhanden sind – grundsätzlich nach Alter der Kinder. Es werden zusätzlich berücksichtigt:

- soziale Kriterien
- Wohnortnähe
- Geschwisterkinder und
- Betreuungszeiten

(5) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.

§ 5
Betreuungszeiten und Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen legt die Gemeinde Meine fest. Die Kindertageseinrichtungen sind während der Sommerferien 3 Wochen und grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
Die Kindertageseinrichtungen bleiben an je einem Tag im Quartal zur Durchführung
eines Studientages des Personals, sowie einen Tag pro Jahr für eine einrichtungsübergreifende Personalveranstaltung geschlossen.

(2) Die Mindestbetreuungszeit beträgt 4 Stunden am Tag und erschließt den Zeitraum Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr. Betreuungszeiten, die die Mindestbetreuungszeit überschreiten, sind zwischen Gemeinde und Eltern zu vereinbaren.

(3) Die maximale Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen beträgt für ein Kind 8 Stunden/Tag. In Ausnahmefällen sind, nach einer Bestätigung durch die Gemeinde Meine, maximal 9 Stunden/Tag möglich.

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit ist Grundlage der Gebührenberechnung.

(5) Die Kinder sind entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten pünktlich in die Kindertageseinrichtung zu bringen und pünktlich abzuholen.

(6) Die Gemeinde Meine ist berechtigt die Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen, bis eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder wieder möglich ist.

(7) Wird die Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder der Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder auf Beitragserstattung.

§ 6
Erkrankung und Abwesenheit

(1) Bei Krankheit und sonstigen Abwesenheitsfällen ist unverzüglich die Abwesenheit des Kindes der Einrichtung mitzuteilen.

(2) Die Erzieher sind berechtigt, ein offensichtlich erkranktes Kind nicht zur Betreuung anzunehmen. Wird eine Erkrankung eines Kindes später festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(3) Bei Infektionskrankheiten, gemäß § 34 IfSG, muss die Einrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

§ 7
Mitteilungspflichten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

§ 8
Abmeldung aus den Kindertageseinrichtungen

(1) Eine Abmeldung ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich bei der Kindertageseinrichtung jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. und 31.12. eines Jahres möglich. Für Kinder, die von einer Krippeneinrichtung zum Kindergarten wechseln oder schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Meine Ausnahmen zulassen.

(3) Die Benutzungsgebühr ist so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung wirksam ist.

§ 9
Ausschluss von Kindern

(1) Kinder, die die Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, für die die Benutzungsgebühren länger als drei Monate im Rückstand ist.

(2) Bei wiederholten Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen diese Satzung können Kinder vom Besuch der Einrichtung nach vorheriger Abmahnung ausgeschlossen werden.

(3) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung, für eine Dauer von bis zu 14 Tagen, entscheidet die Einrichtungsleitung.

(4) Die Entscheidung über einen langfristigen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beteiligten werden vorher durch die Gemeindebürgermeisterin gehört.

(5) Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10
Elternvertretung

Die Elternvertretung wird in §16 NKiTaG geregelt.

§ 11
Benutzungsgebühren

Als Entgelt für den Besuch Kindertageseinrichtung wird eine öffentliche Benutzungsgebühr nach einer gesonderte Gebührensatzung erhoben.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Meine verarbeitet für
- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
- zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen

Personenbezogene Daten nach Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde Meine zulässig:

1. Daten zum Kind: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Haus-/Zahnarzt, Impfungen und Allergien
2. Daten zu den Erziehungsberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Mailadresse, Telefonnummern, Einkommensnachweise, Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis
3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten verwendet werden, die ausschließlich den in Abs. 1 genannten Zwecken dienen.

(4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben – entsprechend der gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 13
Versicherung

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der den direkten Weg zur Kindertageseinrichtung und den Rückweg einschließt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.06.2018.

Meine, 08.07.2025

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Betker

---

4. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Meine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Änderungsatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Meine vom 25.09.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für das angebotene Mittagessen wird durch Beschluss des Rates als kostendeckende Pauschale festgesetzt und in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Der entsprechende Beschluss des Rates der Gemeinde Meine sowie die Anlage zu dieser Satzung sind gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Meine in den Aushangkästen der Gemeinde Meine zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Meine, 08.07.2025
Die Bürgermeisterin

In Vertretung

(L. S.)

Betker

---

7. Änderungssatzung

zur

Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif nach § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 20.06.2024 wird durch die Neufassung vom 26.06.2025 ersetzt.

§ 2

Die 7. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 26.06.2025

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Anlage gem. § 4 Abs. 1

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.06.2025

Gebührentarif

Gebührentarif	Gebührentatbestand	Kalkulierte Gebühr / pro Std.	zu erhebende Gebühr / pro Std.*
1.	**Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr**		
1.1	**Personaleinsatz (pro Person u. Std.)**	**36,73 €**	**36,73 €**
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**		
2.1	**Mannschaftswagen (MTW)**	**354,32 €**	**265,74 €**

2.2	**Einsatzleitwagen (ELW)**	**243,28 €**	**182,46 €**
2.3	**Doppelkabine (DoKa)**	**257,03 €**	**192,77 €**
2.4	**Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)**	**801,97 €**	**601,48 €**
2.5	**Löschgruppenfahrzeug (LF)**	**527,48 €**	**395,61 €**
2.6	**Tanklöschfahrzeug (TLF)**	**556,78 €**	**417,59 €**
2.7	**Rüstwagen (RW)**	**853,41 €**	**640,06 €**
2.8	**Kommandowagen (Kdow)**	**107,92 €**	**80,94 €**

***** Laut Beschluss des Samtgemeinderates vom 31.10.2014 gilt, dass die sich aus der Kalkulation ergebenen Gebühren für den Bereich der einzelnen Fahrzeugtypen nicht zu 100 % erhoben werden, sondern nur zu 75 %. Die verbleibenden 25 % dienen der Wahrung des öffentlichen Interesses.

4. Änderung der Satzung

der Samtgemeinde Wesendorf

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 26.06.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Nutzfläche monatlich 6,69 €.

§ 2

In § 3 wird die Pauschalentschädigung für die Nebenkosten von bisher monatlich 3,07 € je m² Nutzfläche auf 4,27 € geändert.

§ 3

Die 4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 26.06.2025

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Groß Oesingen

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeister für das Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs.4 NKomVG vom 01.08.2025 bis einschließlich 11.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Oesingen, 25.07.2025

Heers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Wagenhoff

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs.4 NKomVG vom 01.08.2025 bis 11.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenhoff, 21.07.2025

Mantei
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

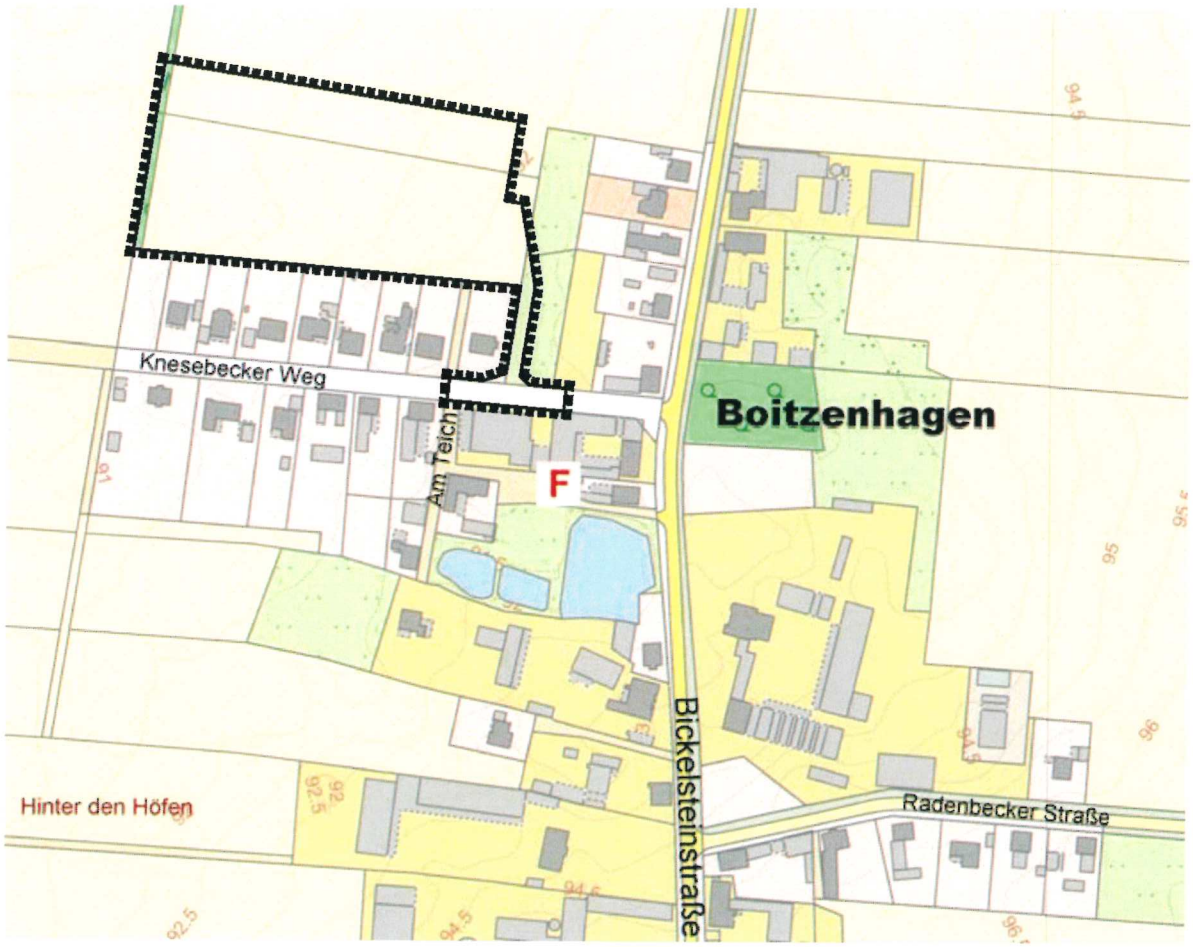

Stadt Wittingen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Winkelfeld – 1. Änderung“

Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung – Dipl. Ing. Jaqueline Funke –
Abendstraße 14a – 39167 Irxleben - T. 039204/911660

Gemeinde Weyhausen
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Klanze-Nord

1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2020)

Gebietsabgrenzung

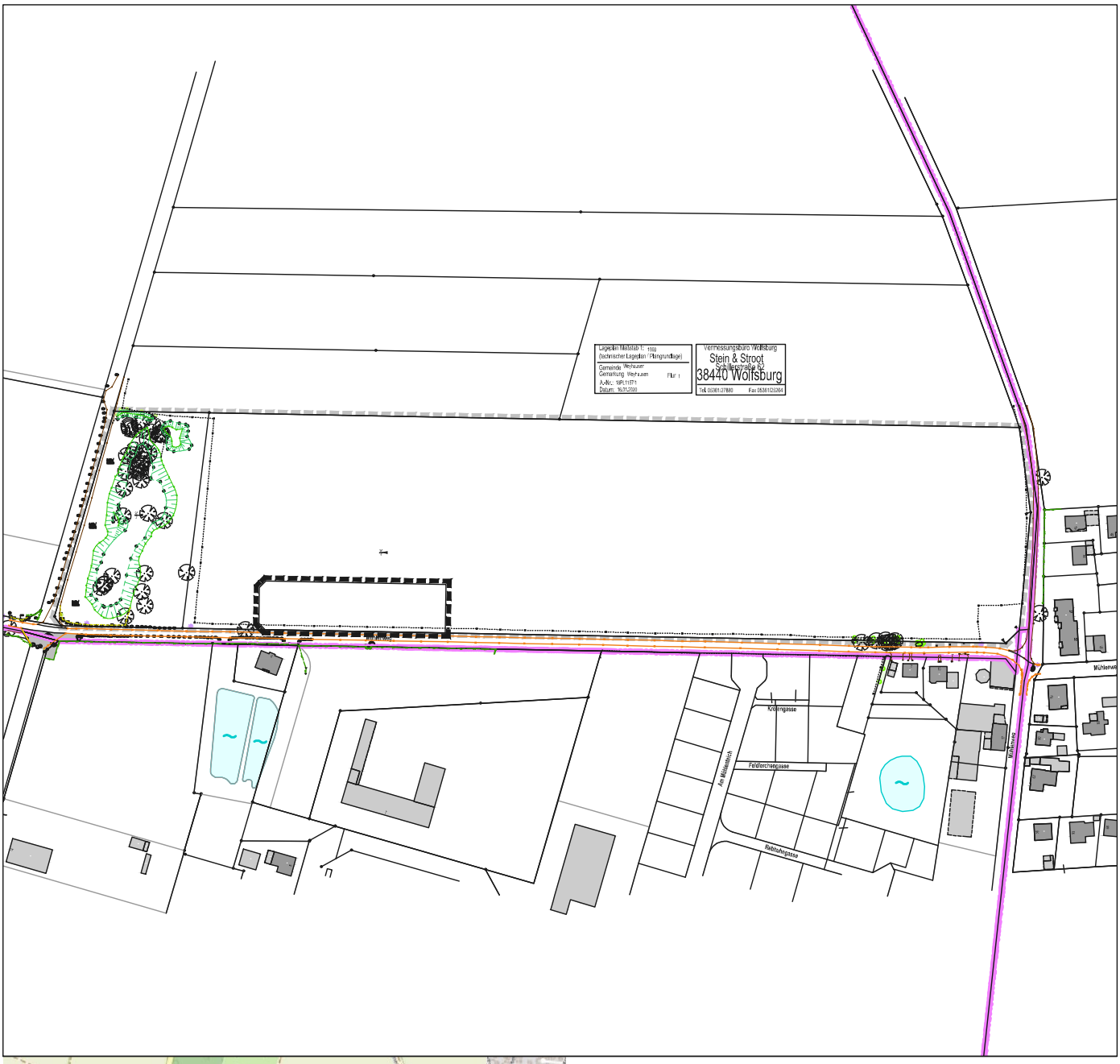

Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Weyhausen, wie dargestellt.